



Interne Handreichung

zur Verwendung der Fördermittel

1. § 32 Abs. 3 HKJGB – Qualitätspauschale BEP
2. § 32 Abs. 4 HKJGB – Förderung für Schwerpunkt-Kitas (Schwerpunktpauschale)
3. BeFö - Besonderer Förderauftrag



1. Qualitätspauschale- BEP

1.1 Fördersumme

Für Kindertagesstätten, die die Grundsätze und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans in ihrer Kindertagesstätte umsetzen und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllen und nachweisen können lässt sich folgende Entwicklung in der Höhe der Fördersumme herausstellen:

Seit 2020: 300,00 € pro Kind

1.2 Beantragung

Die Fördergelder beantragen die Einrichtungen/Träger jährlich mit dem „Antrag auf Förderung nach §32 Abs. 1-6 HKJGB“. Dieser wird den Einrichtungen seitens der Finanzabteilung Diakonie mitsamt Erläuterungen zugeschickt und wird nach Ausfüllen des Antrags wieder an die Finanzabteilung Diakonie zurückgeschickt.

Die Anträge werden bis zum 01. Juni des Kalenderjahres von der Finanzabteilung Diakonie beim Regierungspräsidium Kassel gestellt.

Mit dem Antrag wird für das Folgejahr ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt.

Weitere Infos finden Sie auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter: www.rp-kassel.de > Bürger & Staat > Förderung > Förderung HKJGB > Betriebskostenförderung

Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres.

1.3 Buchung im KFM

Einnahmen

Die Fördergelder werden in Ihrem Haushalt/KFM **unter der Bezeichnung 0524 Zusch./Hessen ERwÖff 2013 §32 (3) ab 2014 gebucht.**

Ausgaben

Sachausgaben können auf dem Unterkonto 88 des jeweiligen Sachkontos gebucht werden. Rechnungen werden mit dem Vermerk des Unterkontos beim Referat Kassen- und Rechnungswesen (Rentamt) eingereicht.

Personalausgaben können auf der Haushaltsstelle für Personalkosten 4231, ebenfalls UK 88 gebucht werden (vgl. dazu die Erläuterungen unter Punkt 1.5. Verwendungszweck).

1.4 Fördervoraussetzungen

Tageseinrichtungen (Krippen und Kiga-Bereich), welche die Fördervoraussetzungen nach §32 Abs. 3 HKJGB erfüllen, können die Pauschale beantragen.



Schulkinder werden nur berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden. Reine Hortgruppen erhalten also keine Förderung.

Ab dem Jahr 2023 gelten folgende erhöhte Fördervoraussetzungen:

Um förderberechtigt zu sein, müssen die aktuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

1. *Die pädagogische Konzeption muss die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegeln.
Dies muss sich eindeutig in der Konzeption darstellen. Das bedeutet, dass mehrere, einschlägige „Schlüsselbegriffe“ erwähnt werden müssen (Bild vom Kind, Stärkung individueller Kompetenzen, Reflexion, Evaluation, Dokumentation, Bildungspartnerschaft, Ko-Konstruktion, Moderierung von Bildungsprozessen, Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt, Vernetzung im Sozialraum, Kooperation und Beteiligung, Gestaltung von Übergängen). Das pädagogische Handbuch im QM-Bereich der zertifizierten Einrichtungen wird vom Stadtschulamt als vollständiges Konzept anerkannt.*
2. *Mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte haben an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen*
3. *Die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet.*

Zu Punkt 2.)

Diese Voraussetzung muss bereits zum Förderstichtag am 01.03.2023 gegeben sein.

Als Fachkraft gilt, wer in einem Arbeitsverhältnis steht (Voll- oder Teilzeit Beschäftigung, auch Elternzeit/ Mutterschutz oder Langzeit-erkrankt am 01.März).

Nicht-Fachkräfte (Kräfte über Drittmittel/ Hauswirtschaft etc.) zählen nicht zu Fachkräften!

Um den größten und auch nachhaltigsten Schulungseffekt zu erzielen, wird eine zertifizierte BEP-Modulfortbildung mit dem gesamten Team empfohlen und dafür die geplanten Schließ- und Konzeptionstage zu nutzen.

Eine frühzeitige Planung ist erforderlich, um etwaigen Engpässen der Referent*innen vorzubeugen und dadurch den Stichtag 01.03.2023 einhalten zu können.

Wichtig: Anbieter von Fortbildungsangeboten müssen anerkannte BEP-Multiplikatoren*innen/Referenten*innen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sein.

Rahmenkriterien für die BEP-Modulfortbildungen

- zeitlicher Umfang von min. drei Tagen
- ein Aufaddieren von verschiedenen einzelnen Fortbildungen ist nicht zulässig
- die BEP-Modulfortbildungsreihen setzen sich zusammen aus Präsenz der Teilnehmenden an den Fortbildungstagen sowie Erprobungs-/Praxisphasen zwischen den Veranstaltungen. Jede



Modulfortbildungsreihe sollte mindestens zwei Praxisphasen beinhalten. Eine dieser Praxisphasen sollte mindestens sechs Wochen betragen → Follow-Up-Tag

Nachzuschauen unter:

[Modulangebote | Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren \(hessen.de\)](#)

[BEP-Connect - für alle Akteure im BEP-Netzwerk](#)

Entsprechende Fortbildungen werden in Frankfurt z.B. auch von der LAG freie Kinderarbeit angeboten. Im Internet abrufbar (www.laghessen.de > Fortbildung > Übersicht HBEP-Seminare). Ebenso werden auf der Weiterbildungsakademie des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach vereinzelt zertifizierte BEP-Module angeboten [Weiterbildungsakademie mit neuem Programm | \(diakonie-frankfurt-offenbach.de\)](#).

Zu Punkt 3.)

Die Beratung muss längerfristig angelegt sein und prozesshaft die inhaltlich-pädagogische Arbeit integrieren. Die Ausrichtung auf den BEP muss klar erkennbar sein. Als „kontinuierlich“ wird definiert, dass eine Beratung im Jahr für die Erfüllung der Fördergrundsätze der Qualitätspauschale nicht ausreicht.

Alle Fachberatungen des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen sind nach den Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans qualifiziert und erfüllen somit die Anforderungen des Landes Hessen.

Setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrer Fachberatung in Verbindung, um BEP-Beratungstermine zu vereinbaren!

1.5 Verwendungszweck

Grundsätzlich wird die Betriebskostenförderung für qualitätssteigernde Maßnahmen sowohl im Bereich des Personals als auch durch Sachkosten gewährt. Folgende beispielhafte Verwendung wird empfohlen:

1. Pädagogisch tätiges Personal

Neben anerkanntem Fachkraftpersonal für die Erzieher*innentätigkeit können auch Fachkräfte als Kursleitungen/ Honorarkräfte anderer Professionen projektbezogen eingestellt werden, wie z. B. Sprachfachkräfte, Sportübungsleiter*innen, Logopäden*innen etc.

Nicht-Fachkräfte, die bereits in der Einrichtung tätig sind, sollten über diese Gelder (mit)finanziert werden, um genehmigte Sollstellen für Fachkräfte zur Einhaltung der KiFöG-Vorgaben freizuhalten. Der anteiligen Finanzierung von Nicht-Fachkräften über die Fördermittel kommt bezugnehmend auf die gesetzlichen Veränderungen im HKJGB vom 01.08.2020 (20% Leitungsfreistellung, davon max. 1,5 Stellen und 22% Ausfallzeiten), für die Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2022 verbindlich in der Umsetzung, eine erhöhte Bedeutung zu.

2. Personal für weitere Aufgaben, z.B.:

- Zusätzliche Hauswirtschaftsstunden für das Angebot z.B. eines Frühstücksbuffets



Arbeitsbereich Fachberatung und Qualitätsmanagement

- Zusätzliche Berufspraktikanten*innen, FSJler*innen, Auszubildende in Teilzeit – und berufspraxisintegrierten Ausbildungen im Sinne der Nachwuchsförderung
- Zusätzliche Stunden für die Praxisanleitung von Praktikanten*innen
- Zusätzliche Stunden für eine*n Qualitätsbeauftragte*n

Die anfallenden Personalkosten werden unter der Haushaltsstelle 4231, Unterkonto 88 gebucht. Die Einrichtung dieses Unterkontos erfolgt über die zuständige Personalsachbearbeitung beim ERV. Die Verträge sind zeitlich befristet für die Dauer der bewilligten Mittel. Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen benötigen hierfür einen KV-Beschluss. Auch besteht für die gemeindlichen Einrichtungen das Formular „Antrag auf Zustimmung zur Einstellung von Personal über die Fördermittel“.

Die TfK-Einrichtungen halten diesbezüglich Rücksprache mit der zuständigen Arbeitsbereichsleitung.

3. Die Fördermittel sind auch für Coaching, Fallbesprechungen und Supervision einsetzbar. Ebenfalls können die Haushaltsstellen für Integration und „Sprach-Kita“ zweckentsprechend für diesen Bereich über die Mittel der Qualitätspauschale entlastet werden.
4. Schulungen (z.B. QB-Schulung), Weiterbildungen (z.B. 160h Weiterbildung im Rahmen des Antragsverfahrens Fachkraft zur Mitarbeit §25b Abs.2 Nr.6 HKJGB) sowie zusätzliche Fortbildungen (z.B. Weiterbildungsakademie der Diakonie) können über die Fördermittel finanziert werden.
5. Zur Qualitätssteigerung von Gruppenräumen und besonderem Materialangebot im Sinne der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

1.6 Prüfungsrelevante Unterlagen

Für die stichprobenartige Überprüfung des Landes Hessen zur Betriebskostenförderung müssen für die **Dauer von 5 Jahren** nach Erteilung des Förderbescheids folgende geeignete Unterlagen als Nachweise vorliegen:

- Aktuelle Konzeption der Einrichtung, die den inhaltlichen Bezug zum BEP nachweist.
- Bescheinigungen aller als BEP anerkannten Fortbildungen der beschäftigten Fachkräfte (nicht älter als 5 Jahre)
- Kopie der jährlichen Bescheinigung des Fachbereichs Kindertagesstätten über die kontinuierliche Beratung der Fachberatung zum BEP.
- Geeignete Protokolle und Unterlagen, die den kontinuierlichen Prozess der Beratung dokumentieren (auch Mailverkehr).
- Jährlicher Stellenplan der beschäftigten Fachkräfte (z.B. Kopie der jährlichen Meldung nach §47)



Evangelische Kirche
in Frankfurt und Offenbach

Diakonie 

Frankfurt und Offenbach

Arbeitsbereich Fachberatung und Qualitätsmanagement

Empfohlen wird ein eigens dafür angelegter Ordner (digital oder analog), um diese Unterlagen für jedes betreffende Jahr aufzubewahren. Gleiches gilt für die beiden weiteren Fördermittel.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen“, die Sie auf der Internet-Seite [Landesförderung der Kindertagesbetreuung | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration \(hessen.de\)](#) finden.



2. Pauschale für Schwerpunkt-Kitas (Schwerpunktpauschale)

2.1 Fördersumme

Pro Jahr wird eine Pauschale von 500€ pro betreutes Kind der Zielgruppe (d.h. pro Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale nach 2.4 erfüllt) gewährt, wenn die Einrichtung die Fördervoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllt. Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird dabei nur einmal gezählt.

2.2 Beantragung

Gleicher Prozessablauf wie Punkt 1.2

Es wird empfohlen, die Checkliste Schwerpunkt-Kita-Förderung gleichzeitig mit dem Förderantrag auszufüllen.

2.3 Buchung im KFM

Einnahmen:

Die Fördergelder werden in ihrem Haushalt unter der Haushaltsstelle 0523 §32 (4) verbucht.

Ausgaben:

Personalausgaben unter der Haushaltsstelle 4233

Kursleitungen: 6420 UK 77

Fortbildungen: 6410 UK 77

Rechnungen werden mit dem Vermerk des Unterkontos 77 beim Referat Kassen- und Rechnungswesen (Rentamt) eingereicht.

2.4 Fördervoraussetzungen

Eines der beiden Fördermerkmale muss zutreffen:

Das Kind stammt

1. *aus einer Familie, in der vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird*

oder

2. *aus einer Familie, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zum Beginn der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach §32c HKJGB erbracht wurden.*

Der Anteil der Kinder aus Punkt 1 und 2 muss mindestens 22% betragen.

Hat der errechnete Prozentwert Nachkommastellen, wird die Zahl immer auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.



Beispiel: Es sind 70 Kinder aufgenommen >> 22 % von 70 = 15,4 >> In der Einrichtung müssen somit mindestens 16 Kinder eines der beiden Merkmale erfüllen.

Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird dabei nur einmal gezählt.

Die Förderung gilt –abweichend von der Qualitätspauschale – auch für Schulkinder, die in der Kindertagesstätte in reinen Hortgruppen betreut werden.

Wie werden die Fördermerkmale festgestellt?

Bei der Feststellung, inwieweit ein Kind beide oder eines der Fördermerkmale erfüllt, ist Folgendes zu beachten:

Zu 1.:

Der Feststellung, ob in der Familie eines Kindes vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, liegt der Einschätzung der Fachkräfte in der Einrichtung zugrunde. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien erfolgen, die auch der entsprechenden Angabe für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde liegen.

Zu 2.:

c. Sofern für ein Kind Beiträge aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe gezahlt werden, ist maßgeblich, dass diese für den Abrechnungszeitraum, in den der 1. März fällt, geleistet werden.

b. Sofern eine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge von Dritten entfällt, weil ein Kind vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt ist, gilt auch Folgendes:

Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB: Kinder, für die die Kostenübernahme Dritter wegen der Beitragsfreistellung im Kindergarten nach § 32c HKJGB entfällt, erfüllen den Fördertatbestand dann, wenn für sie im Jahr zuvor eine vollständige

oder

teilweise einkommensabhängige Kostenübernahme durch Dritte erfolgt ist.

c. Wenn Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oder bedarfsabhängige vergleichbare Leistungen für z.B. die Mittagsversorgung erbracht werden, können die Kinder als Merkmalskinder gezählt werden.

→ **Problematik:** *Verfahrensänderung der WiJu-Kinder ab dem 01.08.2021.*

Die Bezuschussung wird direkt von der BuT (Bildung- und Teilhabegesetz) an die Eltern gezahlt. Die Problematik besteht für die Einrichtungen darin, dass diese keine Bescheide mehr seitens der BuT-Stelle erhalten und somit Transparenz für die Fördermerkmale und Nachweispflicht fehlt.

2.5 Verwendungszweck

In § 32 Abs. 4 HKJGB werden folgende Verwendungszwecke definiert, für die die erhaltenen Fördermittel einzusetzen sind:



1. **Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung**
2. **Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder**
3. **Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**
4. **Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum**

Der Verwendungszweck sollte immer auf die Kinder und/oder Familien der gesamten Einrichtung ausgerichtet sein, obwohl die Pauschale pro Kind mit einem der beiden Merkmale gewährt wird.

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen Programmen für denselben Zweck ist grundsätzlich möglich, die Ausgaben müssen aber klar erkenntlich zugeordnet sein und inhaltlich abgegrenzt sein. Dies gilt bezogen auf die kommunale Förderung im Rahmen des BeFö-Programms sowie die Bundesfördermittel „Sprach-Kita“. Die Sprachförderung stellt u.a. ein Förderziel aller drei Fördermittel dar. Bitte achten Sie bei der Planung Ihrer Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne der Schwerpunkt-Kita-Förderung auf eine sorgfältige Abgrenzung, da es sich ansonsten um eine haushaltsrechtlich unzulässige Doppelförderung handeln würde.

Die Fördergelder können wie bei Qualitätspauschale für Sach- und Personalkosten verwendet werden.

<u>Zweckentsprechende Anwendungsbeispiele</u>	
1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung	<ul style="list-style-type: none">• Zusätzliche eindeutig der Sprachförderung zurechenbare Personalstunden• Kinderbücherei-Projekt (Anschaffungen in Form von Zeitschriften/ Bücherkisten, aber auch Bücherregale, Sitzelemente)• Erzähltheater Kamishibai• Musikalische Früherziehung (inkl. Anschaffung von Musikinstrumenten)• Förderangebote für einzelne Kinder• Finanzierung von Dolmetschern für Elterngespräche• Angebote für mehrsprachige Eltern bzw. Kinder
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder	



<ul style="list-style-type: none">• gemeinsame Besuche kultureller Einrichtungen (Theater, Museum, Kino) → Finanzierung der Eintrittskarten, Requisiten, Kleidungsstücke• Projektumsetzungen (Kochen, Basteln, Yoga) unter spezieller Anleitung• das Angebot eines kostenlosen täglichen Obstkorbs• Beschäftigung von Personal für die Erstellung und Betreuung eines Frühstücksangebotes → Möglichkeit der Aufstockung von Hauswirtschaftsstunden → inkl. der Ausgaben für die Lebensmittel (z.B. saisonales Obst-Projekt)
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs.1 Satz 4 HKJGB
<ul style="list-style-type: none">• Referent*innen und Materialien für Elternabende, Elternaktionen oder Elternkurse• Eltern-Kind-Angebote• Erste-Hilfe-Kurse für Eltern, Präventionsangebote• Elternbildung• Eltern-Café (inkl. Anschaffungen für den Rahmen eines Cafés sowie die Lebensmittel für die Bewirtung)• Familien- und Kinderfreizeiten
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtungen im Sozialraum
<ul style="list-style-type: none">• Kooperation mit Familienzentren, Mütterzentren, Beratungsstellen• Kooperation mit Altenheim, Pflegeheim, Vereinen• Kooperation mit kulturellen Einrichtungen

Achtung:

Sachinvestitionen für geeignetes Spiel- und Beschäftigungsmaterial, dem jeweiligen Zweck entsprechend, sind über die Mittel finanzierbar.

Anschaffung von investiven Ausstattungsgegenständen hingegen nicht (bspw. Sonnenschutz, neue Stühle für die gesamte Kita). Hier empfehlen wir die Rücksprache mit der Fachberatung bzw. Arbeitsbereichsleitung, in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung.

Die Schwerpunktpauschale ist ebenfalls für die obigen Punkte 1.5 Nr. 1 und 2 bzgl. Personalausgaben anwendbar, wenn diese zweckentsprechend einem Förderziel zuordenbar ist.

2.5 Prüfungsrelevante Unterlagen

Die Verwendung der **Checkliste Schwerpunktförderung** wird vom Land empfohlen.

Wichtig ist dabei, dass zusätzlich zu den Prüfungen über die Richtigkeit der Angaben im Antrag bei der Schwerpunkt-Kita-Förderung auch die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu dokumentieren ist. Hierbei hilft Ihnen diese Checkliste!

Es muss nachvollziehbar dargelegt sein, welche Ziele mit welchen **Aktivitäten und Maßnahmen** verfolgt worden sind. Eine Vorlage von Rechnungen, die Ausgaben in Höhe der Förderung belegen, ist nicht Gegenstand der Prüfungen.



Für die stichprobenartige Überprüfung des Landes Hessen zur Betriebskostenförderung müssen für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung des Förderbescheids folgende geeignete Unterlagen als Nachweise vorliegen:

- Die Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Hier sollten die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben als Dokument herangezogen werden. Die in der Statistik gemachten Angaben sollten also übereinstimmen mit den Angaben in den Förderanträgen.
- *Mitteilungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bezüglich einer Beitragsübernahme nach §90 SGB VIII für vertraglich aufgenommene Kinder (U3 Bereich).*
 - ➔ *Problematik: Fehlende Bewilligungsbescheide aufgrund der Verfahrensänderung BuT ab 01.08.2021.*
- Wenn auf Kinder beide o.g. Merkmale zutreffen, dürfen diese Kinder nur einmal für die Pauschale herangezogen werden. Dies muss in den Unterlagen nachvollziehbar gekennzeichnet sein, für welches der Merkmale dieses Kind mitgezählt wurde.
- Dokumente über entsprechende Aktivitäten und Angebote, die dem Verwendungszweck der Schwerpunkt-Kita-Förderung entsprechen (Einladungsschreiben, Flyer, Teilnehmendenlisten, Protokolle).
- Personalkosten für zusätzliche Angebote
- Fortbildungsbescheinigungen
- Schriftverkehr, Beratungsprotokolle
- Dokumente für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die dem jeweiligen Schwerpunkt und den Maßnahmen zuzuordnen sind.



3. Besonderer Förderauftrag (BeFö)

3.1 Fördersumme

- Zuschlag je Betriebserlaubnisplatz im Monat in Höhe von € 48,78 (Hhjahr 2021) auf der Basis von 0,01 Fachkraftstellen
- Finanziert durch die Stadt Frankfurt
- Bei Restbeträgen Rückzahlung erforderlich

3.2 Beantragung

- Keine Beantragung von Leitungsseite erforderlich
- im Rahmen des jährlichen städtischen Antrags zu Betriebskostenzuschüssen wird vom Controlling u.a. die Betriebserlaubnis übermittelt, die für BeFö-Gelder relevant sind
→ die Stadt stellt durch das Sozialmonitoring fest, welche Einrichtungen Mittel erhalten, dieses wird ca. alle 5 Jahre erneuert und die Einrichtungen neu definiert.

3.3 Buchung im KFM

Einnahmen

0540 UKK 55, Buchung nach jeweiliger Quartalsauswertung

Auszahlung der BeFö-Mittel im Rahmen Betriebskostenzuschüsse (Platzkostenpauschale), 4 Abschlagszahlungen im Jahr

Ausgaben:

Wer?	Internes Personal	FoBi für Mitarbeitende	Externe Kursleitungen/ Förderangebote für Kinder	Ausflüge/ Workshops
Definition	- festangestelltes Personal (befristet), das BeFö-Angebote durchführt	- Referent*innen - In-House Schulung - FoBi	- alle Förderangebote für Kinder - externe Kräfte	- Nur Gebühr für Workshop/Führung - Nicht für Sachmittel (z.B.: Eintrittskarte/Essen /RMV)
Buchung unter	4231 UK 55	6410 UK 55	6420 UK 55	6490 UK 55



3.4 Fördervoraussetzungen

Für Kitas, die sich in Stadtteilen mit verdichteter Problemlage befinden. Ermittlung erfolgt durch den Sozialbericht der Stadt Frankfurt, der ca. alle 3-5 Jahre erneuert wird. Im Jahr 2023 wurden die BeFö-Einrichtungen diesbezüglich neu definiert.

Sozialmonitoring Teil 1 der Stadt Frankfurt herunterladen unter:

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/publikationen/jugend--und-sozialamt/monitoring-zur-sozialen-segregation-und-benachteiligung/musterseite-publikation>

Seite 154, Tabelle 30: Listet die Stadtbezirke mit Punktzahl auf (von 2009 – 2019).

3.5 Prüfungsrelevante Unterlagen

Für die jährliche Prüfung des Stadtschulamtes:

- Die Fachberatung/ABL sendet Ihnen Anfang jeden Jahres ein Formular zu, in dem Sie ihre BeFö-Angebote aus dem Vorjahr beschreiben
- Die Fachberatung fasst diesbezüglich einen Gesamtjahresbericht an das Stadtschulamt (für gemeindliche Einrichtungen und TfKs), der auf Ihren Ausführungen beruht
- Im Anschluss an die Abgabe des Berichts findet ein Jahresgespräch mit dem Stadtschulamt in einer ausgewählten BeFö-Einrichtung statt
→ sollte Ihre Einrichtung ausgewählt werden, werden Sie von der Fachberatung informiert.

Für eine mögliche Überprüfung der Stadt Frankfurt in einzelnen Einrichtungen empfiehlt die Fachberatung für die Dauer von 5 Jahren folgende Unterlagen als Nachweise zu dokumentieren:

- In der Konzeption der Einrichtung der Verweis auf die BeFö Konzeption für die evangelischen Einrichtungen
- Geeignete Protokolle und Unterlagen, die die BeFö-Arbeit dokumentieren
→ beispielsweise Aufbewahrung der jährlichen Erhebung der Fachberatung über die BeFö-Angebote in der Einrichtung
- Jährlicher Stellenplan des beschäftigten Personals, das über BeFö eingestellt ist
- Jährliche Dokumentation über Honorarverträge/Rechnungen von Kursleitungen/Referent*innen, die über BeFö finanziert werden
- Jährliche Dokumentation über Ausflüge/Workshops usw., die über BeFö finanziert werden

Wie für die Landesfördermittel bereits erwähnt, empfehlen wir die Nachweisdokumentation in einem eigens hierfür angelegten Ordner. Wir empfehlen Ihnen ein eigenes „BeFö-Register“ in diesem Ordner anzulegen.

3.6 Verwendungszweck

Grundsätzlich: Aktuelle Überarbeitung der BeFö-Konzeption für evangelische Einrichtungen, diese wird Anfang 2022 für alle Einrichtungen veröffentlicht.



Zentrales Ziel in Kitas mit einem besonderen Förderauftrag ist es, frühzeitig herkunftsbedingte Unterschiede und Benachteiligungen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien zu verringern, um die Zukunftschancen der Kinder zu verbessern. Diesbezüglich sollen zusätzliche Förderungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote in BeFö-Einrichtungen in folgenden Bereichen geschaffen werden:

Angebote für folgende drei Säulen:

1. ***Bildungs- und Förderangebote für Kinder***
2. ***Stärkung der Erziehungspartnerschaft und Bildungsangebote für Eltern/Erziehende***
3. ***Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte***

Bei der Umsetzung von Angeboten soll die Sozialraumorientierung in den Blick genommen werden (Kooperation und Vernetzung im Sozialraum).

Einrichtungen, die dem BeFö Anforderungsprofil entsprechen, erhalten von der Stadt Frankfurt zusätzliche Fördermittel. Diese Mittel dürfen nicht für Sachmittel oder Investitionen ausgegeben werden. Die Fachberatung empfiehlt die Verausgabung für folgende Maßnahmen:

- Interne Kräfte (befristetes Personal, das gezielte BeFö-Förderangebote durchführt)
- Externe Honorarkräfte (z.B.: Übungsleiter*innen, Sport- & Musikpädagog*innen, Sozialberatungs- & Sprachförderkräfte u.v.m.)
- Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende (gezielte Qualifizierungsangebote zur besseren Förderung und Unterstützung der Kinder und Erziehenden)
- Förderprojekte (z.B. Kooperationen mit Bücherei/Museum/Bauernhof u.v.m. mit Umsetzung von Projekten/Workshops)
- Bildungsangebote für Eltern/Erziehende (z.B.: Veranstaltung von Elternabenden, Elterncafés u.v.m.)

Beispiele für Angebotsbereiche, die inhaltlich individuell ausgestaltet werden können:

Qualifizierungen in den Bereichen

Förderangebote für Kinder

- Sprachbildung
- Gesundheitsförderung (gesunde Ernährung, Bewegung/Natur, motorische Fähigkeiten uvm.)
- Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen
- Stärkung der Sozialraumorientierung
- u.v.m.



Angebote für Eltern/Erziehende in den Bereichen:

- Ausbau der Angebote zur Intensivierung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- Planung und Ausführung von Unterstützungs-, Begleitungs- und Beratungsangeboten
→ z.B. bedarfsorientierte Elternabende zu spez. Themen
- Vernetzung der Eltern im Stadtteil, als auch mit familienunterstützenden Institutionen

Qualifizierung der Fachkräfte in den Bereichen:

- Bedarfsermittlung der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende je Einrichtung
- Beobachtung und Dokumentation
- Konfliktmanagement
- Sprachbildung
- Resilienzförderung
- u.v.m.

Ausbau der Sozialraumorientierung: Vernetzung und Kooperation

- interdisziplinäre Kooperation mit anderen familienunterstützenden Institutionen
- Ausbau der regionalen Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (gemeinsame Projektarbeit)
- Angebote für Kinder im Stadtteil aufsuchen (Bücherei, Wochenmarkt, Wald u.v.m.)

4. Transparenz/Kontrolle über die Verwendung der Fördermittel

Die Verantwortung der sachgemäßen Verwendung der Mittel obliegt dem Träger. Bei inhaltlichen und konzeptionellen Fragen zur Verwendung der Fördermittel können Sie sich gerne an Ihre zuständige Fachberatung bzw. Arbeitsbereichsleitung wenden.

für die Fachberatung:

Valeria Ege

T +49 69 2475149 5022

valeria.ege@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Weitere Informationen:

- Erläuterungen zur Landesförderung https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-10/erlaeuterungen_zur_landesfoerderung_stand_oktober_2022.pdf
- Checkliste_Schwerpunktkita-Förderung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-08/checkliste_fb_mig_02_2022.pdf
- Antragsfristen: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-08/uebersicht_foerderverfahren_0.pdf